Deutscher Bundestag **Drucksache 19/7035**

19. Wahlperiode 16.01.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Roman Reusch, Stephan Brandner, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Tobias Peterka, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Peter Felser, Armin-Paulus Hampel, Martin Hebner, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Johannes Huber, Norbert Kleinwächter, Enrico Komning, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann,Ulrich Oehme, Tobias Peterka, Stephan Protschka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Kundenschutz bei Insolvenzen von Fluggesellschaften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Ansprüche von Fluggästen, die ihren Flug nicht im Rahmen einer Pauschalreise gebucht haben, sind im Insolvenzfall des Luftfahrtunternehmens nicht gesichert. Solche Fluggäste erhalten üblicherweise weder den (vollen) Reisepreis für den ausgefallenen Flug noch die Kosten ihrer Rückbeförderung erstattet, die anfallen, wenn sie nach Antritt ihres Fluges von der Insolvenz des Luftfahrtunternehmens überrascht werden. Im Gegensatz dazu sieht das BGB bei Kunden von Pauschalreisen die Sicherung dieser Ansprüche für den Insolvenzfall des Luftfahrtunternehmens vor. Da die Interessen- und Gefährdungslage bei Pauschal- und Individualreisenden im Fall der Insolvenz des Luftfahrtunternehmens vergleichbar ist, soll insoweit eine Angleichung des Rechts herbeigeführt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach Luftfahrtunternehmen, die berechtigt sind, Flugdienste zu erbringen, sicherzustellen haben, dass für

Flüge zur gewerblichen Beförderung von Fluggästen mit einem Ziel- oder Abflughafen in Deutschland, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise im Sinne von § 651 a Abs. 2 BGB sind,

- dem Fluggast der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Luftfahrtunternehmens Beförderungsleistungen ausfallen und
- dem Fluggast notwendige Kosten erstattet werden, die ihm im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Luftfahrtunternehmens für die eigene Rückbeförderung zum Abflughafen entstehen.

Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich. Die Verpflichtung des Luftfahrtunternehmens ist zu erfüllen entweder, jeweils zu Gunsten des Fluggastes,

- durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
- durch ein Zahlungsversprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts;

2. sich innerhalb der EU für eine entsprechende Regelung zur Sicherung der Ansprüche von Fluggästen im Insolvenzfall von Luftfahrtunternehmen einzusetzen.

Berlin, den 11. Januar 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Interessen- und Gefährdungslage von Fluggästen im Insolvenzfall der Fluggesellschaft (Luftfahrtunternehmen) ist vergleichbar der Lage eines Pauschalreisenden. Regelmäßig haben Fluggäste die Kosten für ein Flugticket im Voraus zu entrichten. Nicht selten erfolgt die Leistungserbringung, also die Inanspruchnahme des Fluges durch den Fluggast, erst Wochen oder sogar Monate nach erfolgter Zahlung, so dass ein mögliches Insolvenzrisiko der Fluggesellschaft zum Zeitpunkt der Zahlung vom Kunden nur schwer abgeschätzt werden kann. Daher ist es nicht verwunderlich, dass etwa die Insolvenz der Fluggesellschaft Air Berlin im Jahr 2017 zahlreiche Fluggäste überrascht hat, die im Vertrauen auf den Fortbestand des Unternehmens und die Durchführung ihres Fluges Tickets erworben hatten. Nach Medienberichten haben sich mittlerweile gut eine Million Gläubiger der Fluggesellschaft gemeldet, darunter neben Lieferanten auch zahlreiche Besitzer von Tickets annullierter Flüge (https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/air-berlin-ein-jahr-danach-1.4091593). In dieser Situation sah sich sogar die Bundesregierung veranlasst, dem fallierenden Unternehmen angesichts der drohenden Insolvenz einen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Staatskredit über 150 Mill. EUR zu gewähren, um „gestrandete, unzufriedene Urlauber kurz vor der Bundestagswahl zu verhindern“ (https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/exklusiv-berater-warnten-bundesregierung-vor-air-berlin-kredit-1.3846740).

Pauschalreisende sind gemäß § 651 r BGB gegen den Ausfall ihres Anspruchs auf Rückzahlung des Reisepreises gesichert, wenn im Insolvenzfall des Reiseveranstalters Reiseleistungen nicht erbracht werden. Der Reiseveranstalter hat für diesen Fall zu Gunsten des Reisenden entweder eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen oder ein Zahlungsversprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu einzuholen, § 651 r Abs. 2 BGB. Auf die gleiche Weise hat der Reiseveranstalter zudem die vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden sicherzustellen.

Trotz vergleichbarer Gefährdungs- und Interessenlage gibt es keine entsprechende gesetzliche Absicherung der Ansprüche von Fluggästen, die ihr Flugticket im Rahmen einer Individualreise gebucht haben, gegen das Insolvenzrisiko der Fluggesellschaft. Wie im Fall der Insolvenz von Air Berlin geschehen, kann dies dazu führen, dass sich die Bundesregierung zur Vermeidung schlechter Stimmung im Wahlkampf veranlasst sieht, öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um den Rücktransport „gestrandeter“ Fluggäste sicherzustellen. Der Einsatz öffentlicher Mittel zur Übernahme des Insolvenzrisikos mit einem Vertragspartner ist ordnungspolitisch zweifelhaft. Zudem sollte der Schutz der Fluggäste nicht davon abhängen, ob in Deutschland gerade Wahlkampf ist. Deshalb ist eine gesetzliche Regelung der Insolvenzabsicherung auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 651 r BGB für Fluggäste geboten, die ihren Flug im Rahmen einer Individualreise buchen. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, eine Regelung zu verabschieden, die sich an § 651 r BGB für Kunden einer Pauschalreise orientiert. Wichtig ist zum einen, dass die Regelung sowohl für Geschäftsreisende wie auch für Verbraucher gilt. Zum zweiten ist wichtig, dass dem Fluggast im Insolvenzfall der Fluggesellschaft auch solche Kosten erstattet werden und diese auch abgesichert sind, die für die Rückbeförderung des Fluggastes nach bereits angetretenem Flug zum Ausgangsflughafen notwendig sind. Gerade wenn der Hinflug vom Fluggast schon angetreten wurde und er von der Insolvenz der Fluggesellschaft während der Reise überrascht wird, fallen für den u. U. kurzfristigen Rücktransport erfahrungsgemäß hohe Kosten an, die häufig in keinem Verhältnis zu den ursprünglich gezahlten Flugkosten stehen. Speziell die Situation der „gestrandeten“ Urlauber zur Ferienzeit war es, die die Bundesregierung zum fragwürdigen Eingreifen anlässlich der Insolvenz von Air Berlin veranlasst hat.

Dem nationalen Gesetzgeber steht es unionsrechtlich frei, die Insolvenzabsicherung von Fluggästen außerhalb des Pauschalreiserechts zu regeln (Erw.gr. 21 der RL 2015/2302/EU). Derzeit prüft die EU-Kommission, ob über die bestehende RL 1008/2008 hinaus, die die regelmäßige Solvenzprüfung von Luftfahrtunternehmen anordnet, weitere Maßnahmen zum Schutz von Fluggästen vor Insolvenzrisiken veranlasst sind (Bericht der Bundesregierung, 19(6)20). Daher wird die Bundesregierung aufgefordert, sich auf EU-Ebene für eine vergleichbare Regelung einzusetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.